

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Geschäftsbereich  | Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters                                      |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 000 - Büro OB  |
|  | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Florian Kötter<br>563-5893<br>563-8020<br>florian.koetter@stadt.wuppertal.de |
|  | Datum:  | 13.06.2017   |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0436/17</b><br>öffentlich  |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität  |
| <b>26.06.2017</b>  | <b>Rat der Stadt Wuppertal</b>                          | <b>Entscheidung</b>  |
| <b>Antrag auf Abberufung des Beigeordneten Herrn Panagiotis Paschalis gemäß § 71 Absatz 7 GO NRW</b> |   |  |

### Grund der Vorlage

Antrag von 37 unterzeichnenden Stadtverordneten, wie folgt zu beschließen:

### Beschlussvorschlag

„Der Beigeordnete Panagiotis Paschalis, Leiter des Geschäftsbereiches Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government, wird abberufen.“

### Erläuterung

Am 09. Mai 2017 ist ein Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU im Rat der Stadt Wuppertal zur Abberufung von Herrn Beigeordneten Panagiotis Paschalis gemäß § 71 Absatz 7 GO NRW beim Oberbürgermeister eingegangen.

Dieser Antrag ist von 37 Stadtverordneten der Fraktionen der SPD und der CDU im Rat der Stadt Wuppertal persönlich unterzeichnet worden.

Gemäß § 71 Absatz 7 Satz 2 GO NRW kann ein Antrag auf Abberufung eines Beigeordneten nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates gestellt werden. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal beträgt 67 (66 Stadtverordnete und Oberbürgermeister), so dass die erforderliche Mehrheit bei 34 Personen liegt. Diese Zahl wird durch die 37 Unterzeichnenden des Abberufungsantrages übertroffen.

Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen ist ein Antrag auf Abberufung eines Beigeordneten vom Oberbürgermeister ohne weitere inhaltliche Prüfung auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen. Zu den formalen Voraussetzungen

gehört auch, dass zwischen dem Eingang des Antrages (hier: 09. Mai 2017) und der Sitzung des Rates eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen muss (§ 71 Absatz 7 Satz 3 GO NRW). Vorliegend wird gleichzeitig von den 37 unterzeichnenden Stadtverordneten beantragt, zur Behandlung des Antrages auf Abberufung von Herrn Beigeordneten Panagiotis Paschalis eine Sondersitzung des Rates am 26. Juni 2017 einzuberufen. Grundsätzlich ist der Rat gemäß § 47 Absatz 1 GO NRW unverzüglich durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder (oder eine Fraktion) dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen. Aufgrund der gemäß § 71 Absatz 7 Satz 3 GO NRW einzuhaltenden Frist schied hier eine unverzügliche Einberufung des Rates aus. Diese Frist endet mit Ablauf des Dienstages, 20. Juni 2017, so dass entsprechend des vorliegenden Antrages die Einberufung des Rates für Montag, 26. Juni 2017 erfolgte.

Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Beigeordneten in der Sitzung des Rates bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates (hier: 45 Stimmen).

Über den Antrag zur Abberufung eines Beigeordneten ist in der Sitzung des Rates gemäß § 71 Absatz 7 Satz 4 GO NRW ohne Aussprache abzustimmen.

### **Anlage**

Antrag von 37 Stadtverordneten der Ratsfraktionen der SPD und der CDU